

# Satzung

## zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Oberpframmern

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberpframmern folgende

### Änderungssatzung:

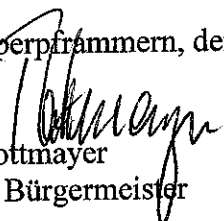
#### § 1 Änderungen

1. **§ 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 erhalten folgende Ergänzung:**  
nach „Ehegatten“ wird jeweils eingefügt: „oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“
2. **§ 12 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**
  - c) schmiedeeiserne Kreuze sind bis zu einer Höhe von 1,90 m zulässig.  
Die Ausführung der Kreuze sollten transparenter bzw. filigraner Art sein.
2. **§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**  
Im Inland niedergelassene Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.  
Sie wird nur erteilt, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr erfüllt sind, oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen hat.  
Gewerbetreibende i.S. des Satzes 1 mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Ein Bedienstetenausweis ist zu beantragen. Über die Zulassung der Tätigkeit entscheidet die VG Glonn innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG gilt entsprechend.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Oberpframmern, den 02.12.2010

  
Rottmayer  
1. Bürgermeister

